

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung IV	Datum:	11.03.2024
Bearbeiter:	Tina Saathoff	Vorlage Nr.:	2024/463

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ordnungs-, Feuerschutz- und Sozialausschuss	Ö	20.03.2024	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	02.04.2024	Vorberatung
Rat	Ö	30.04.2024	Entscheidung

Betreff:

Lärmaktionsplanung 2024

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie sind gemäß §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Diese Verpflichtung gilt für Orte in der Nähe von Ballungsräumen, Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen. Als Hauptverkehrsstraßen gelten aufgrund der Legaldefinition in § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Jede Gemeinde, in deren Gebiet sich eine solche kartierungspflichtige Straße befindet, ist nach den EU-Vorgaben verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Lärmbeeinträchtigungen auf anderen Straßen – z. B. Gemeindestraßen – fallen ausdrücklich nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.

Die Verkehrszählung und die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens für den Lärmschutz von Straßen.

In der Berechnung werden u. a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und Zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.

Im Gemeindegebiet Bockhorn wurden aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen zwei Bereiche in die Lärmkartierung aufgenommen:

- BAB A 29 / L 815
- B 437

Auf dieser Grundlage wurde ein Lärmaktionsplan entworfen. Die Intensität der Lärmbelastigung sind aus dem Entwurf des Planes ersichtlich. Aufgrund der festgestellten Werte ergibt sich für die Gemeinde Bockhorn keine Verpflichtung, in den betroffenen Bereichen Maßnahmen zur Lärminderung durchzuführen.

Seitens der EU wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorausgesetzt, die auch zu dokumentieren ist. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird im April 2024 im Rathaus öffentlich ausgelegt, sowie auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Sollte eine Anregung aus der Öffentlichkeit erfolgen, wird diese unter 4.3 des LAP aufgenommen und die geänderte Version zur Ratssitzung Ende April vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine Kosten, da keine Maßnahmen geplant werden.

Beschlussvorschlag

Der Lärmaktionsplan wird entsprechend dem Entwurf beschlossen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgelegt

Krettek
Bürgermeister
Anlagen

1. Kartenauszug
2. LAP 2024